

**4. Änderungssatzung vom 21.12.2011
zur Hundesteuersatzung der Stadt Lüdinghausen vom 09.10.2001**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) i. d. z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GV NW S. 718) hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 09.10.2001 beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) erhalten folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 72,00 €
- b) zwei Hunde gehalten werden 100,00 € je Hund
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 120,00 € je Hund

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 09.10.2001 der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 21.12.2011

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)